

Bekanntmachung**FESTSETZUNG DER GRUNDSTEUER A UND B FÜR DAS JAHR 2013**

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.1993 (BGBl. I S. 1569) kann für solche Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Steuer (Grundsteuer) wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht hierdurch und gilt für die Grundsteuer A und B für das Jahr 2013.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B für das Haushaltsjahr 2010 hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung vom 20.05.2010 auf 350 % festgesetzt. Diese galten auch für das Haushaltsjahr 2011 und 2012. Nach Art. 69 GO sind diese Sätze, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung in der noch zu erlassenden Haushaltssatzung 2013 auch in einer neuen Hebesatzsatzung, auch für das Jahr 2013 anzuwenden. Aus diesem Grunde wird auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2013 vorerst vorbehaltlich anderer Entscheidungen verzichtet. Die Grundsteuerbescheide können von den jeweiligen Steuerpflichtigen beim Markt Beratzhausen eingesehen werden. Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2013 wird mit den jeweiligen Vierteljahresbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2013 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2013 in einem Betrag am 01.07.2013 fällig.

Soweit beim Markt Bankeinzugsermächtigungen vorliegen, wird die fällige Rate jeweils eingezogen. Eine eigene Überweisung des Betrages bzw. der Raten ist nicht notwendig. Sollten die Grundsteuerhebesätze (derzeit 350 %) geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide vom Markt erstellt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese allgemeine Grundsteuerfestsetzung können Sie innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch einlegen oder unmittelbar Klage erheben.

Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Beratzhausen, Marktstr. 33, 93176 Beratzhausen einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese allgemeine Grundsteuerfestsetzung beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser allgemeinen Grundsteuerfestsetzung beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese allgemeine Grundsteuerfestsetzung beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Beratzhausen, den 04. Januar 2013
Markt Beratzhausen

Mejer
1. Bürgermeister